



Förderkriterien 2026

Regionalmuseen

Geringfügige Beschäftigung

Volkskultur,
kulturelles Erbe
und Regionalmuseen

Rechtliche Grundlagen

- Salzburger Kulturförderungsgesetz
- Salzburger Landeshaushaltsgesetz
- Allgemeine Richtlinien der Kunst und Kulturförderung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel des Landes.

Einreichfrist: 30. Juni 2026

Mit der Personalförderung „Geringfügige Beschäftigung“ soll die Öffnungskapazität gestärkt und vor allem der Sommerbetrieb der Regionalmuseen unterstützt werden.

Förderwerber

Salzburger Regionalmuseen und deren Rechtsträger (keine Privatpersonen) mit mehrjährigem, kontinuierlichem und öffentlichem Betrieb

Einsatzbereiche

- Hilfe an Kassa und Eingang
- Aufsicht
- Reinigung
- Social Media
- Inventarisierung

Arbeitsverhältnis

geringfügige Beschäftigung

Arbeitgeber:in

Anstellung durch die jeweilige Gemeinde oder den Museumsverein

Entgelt

maximal 551 Euro (gültige Geringfügigkeitsgrenze)

Dienstgeber-Beiträge und Lohnverrechnungskosten sind vom Arbeitgeber zu tragen

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG | BIC | IBAN AT72 3400 0648 0441 7408 | UID ATU36796400

Dauer und Arbeitszeit

maximal 40 Stunden pro Monat

Kassa, Aufsicht und Reinigung: maximal drei Monate/Person

Inventarisierung und Social Media: maximal sechs Monate/Person

Förderung

100 Prozent (= 551 Euro)

Kassa, Aufsicht und Reinigung: maximal zwei Personen/Jahr

Inventarisierung und Social Media: maximal zwei Personen/Jahr

Ansuchen

Das Antragsformular muss entsprechend der Zeichnungsbefugnis laut Vereinsstatuten oder Eintrag im ZVR - Zentralen Vereinsregister (meist zweifach) unterschrieben sein.

Verwendungsnachweis

- Formular Verwendungsnachweis (zwei Unterschriften laut ZVR)
- schriftliche Vereinbarung über Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsdauer und Entgelt
- Lohnzettel oder Lohnkonto
- Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitsbeschreibung (unterzeichnet von Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in)

Im Falle einer sechsmonatigen Beschäftigung: Nachweis von mindestens 30 inventarisierten Datensätzen pro Monat oder Nachweis regelmäßiger Social-Media-Aktivitäten

Bei externer Lohnverrechnung (Gemeinde Tourismusverband): Zahlungsbestätigung für Lohnkostenrefundierung durch Museumsverein.

Einreichadresse

[Land Salzburg - Referat Volkskultur, kulturelles Erbe und Regionalmuseen](#)

Postfach 527, 5010 Salzburg

Mag.a Monika Brunner-Gaurek

Telefon: +43 662 8042-3064

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/volkskultur